

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Anja Süther
	Telefon (0202)	563 - 6714
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	Anja.suether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.08.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0689/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2013	Bezirksvertretung Cronenberg	Entscheidung
Öffnung der als Einbahnstraße geführten Bereiche der Straßen Am Berghang, Karl-Greis-Straße, Küllenhahner Straße zwischen Nesselbergstraße und Rhönstraße sowie des Paßweges für den Radverkehr in Gegenrichtung		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Öffnung der Straßen Am Berghang, Karl-Greis-Straße, Küllenhahner Straße zwischen Nesselbergstraße und Rhönstraße sowie des Paßweges für den Radverkehr in Gegenrichtung.

Einverständnisse

Der Beauftragte für den nichtmotorisierten Verkehr ist einverstanden.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter - hierzu zählen insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum -, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Straßen liegen in Tempo 30-Zonen. Der Linienbus fährt nur in der Einbahnstraße der Küllenhahner Straße. Durch die zu öffnenden Straßenabschnitte führen keine stärkeren LKW-Verkehre.

Küllenhahner Straße:

Die Küllenhahner Straße verläuft gradlinig. Es kann auf Sicht gefahren werden. Die Fahrbahnbreite beträgt mehr als 4,30 Meter. Die Vertreter der WSW AG sind einverstanden.

Am Berghang und Paßweg

Die Fahrbahnen sind breiter als 3 Meter, das Parken ist stets verboten, wenn eine Restfahrbahnbreite von 3 Metern nicht verbleibt. Beide Straßen verlaufen nicht gradlinig, so dass der Eindruck erweckt werden könnte, dass die Verkehrsführung unübersichtlich ist. Verkehrsteilnehmer müssen ihre Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen anpassen und demnach in den Kurven langsamer als 30km/h fahren, da sie schon jetzt mit Fußgängern auf der Straße hinter der Kurve rechnen müssen.

Karl-Greis-Straße

Die Fahrbahn ist lediglich im Zufahrtsbereich zur Hauptstraße nur 3 Meter breit. Die kurze Engstelle ist aber übersichtlich. Am östlichen Fahrbahnrand besteht im gesamten Straßenzug ein eingeschränktes Haltverbot, so dass nur am westlichen Rand geparkt werden kann. Trotz parkender Fahrzeuge beträgt die Restfahrbahnbreite mehr als 3 Meter. In Höhe Haus-Nr. 8 hat die Straße einen Knick. Die Übersicht ist aber dennoch gewährleistet.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der genannten Straßenabschnitte vor.

Demografie-Check

Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 500,00 € sollen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Unterhaltung Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung gestellt werden.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung vergeben und umgesetzt werden, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Anlagen

Verkehrszeichenpläne